OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100272/2/RK/FE

Datum:
Linz, 12. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__ vom 08.04.2025, 08:19 Uhr (per E-Mail), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.03.2025, GZ: BHSE/924150024037/24, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag weder zum Beschwerdeverfahren noch zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.03.2025, GZ: BHSE/924150024037/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 2 Oö. Bauordnung eine Geldstrafe in der Höhe von 1.450 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 25.11.2024
   Ort: B__

   Sie haben als Bauherr bzw. Bauherrin auf dem Gst.Nr. aaa, KG B__ bewilligungspflichtige Bautätigkeiten ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedarf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 1.450,00	0 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 57 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte sinngemäß aus, dass es sich um eine Generalsanierung des bestehenden Gebäudes handeln würde, bei welchen Bauarbeiten er weder einen Bauführer noch eine Baufirma benötige und würde alles in Eigenregie gemacht und somit keinerlei Zahlungen geleistet werden.

Mit Vorlageschreiben vom 10.06.2025, beim Landesverwaltungsgericht am selben Tag eingelangt, legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit gegenständlichem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.03.2025 wurde der Bf wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung, in concreto: in Bezug auf § 24 Abs. 1 Z 1 iVm. § 57 Abs. 1 Z 2 iVm.Abs. 2 Oö. Bauordnung (die einzelnen Fassungen des Gesetzes jeweils betitelt mit: *„idgF“)* zu einer Zahlung von 1.450 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verurteilt, weil dieser (gemäß Spruch des Straferkenntnisses) als Bauherr *„bzw. Bauherrin“* auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, bewilligungspflichtige Bautätigkeiten ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt hätte, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts Anderes bestimmen, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedürfe.

In der Begründung wird lapidar festgehalten, dass der Beschuldigte als Bauherr, wie bei einem Ortsaugenschein am 25.11.2024 festgestellt worden wäre, ohne Vorliegen der erforderlichen Baubewilligung *„baubewilligungspflichtige Bautätigkeiten auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, durchgeführt hätte“* und erschöpft sich die Begründung sodann in der Anführung der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie § 57 Abs. 1 Z 2 und § 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung.

Dagegen hat der Bf, was bereits ausgeführt wurde, rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen sinngemäß ausgeführt, dass es zu den Bauvorhaben weder eines Bauführers noch einer Baufirma bedürfe und alles in Eigenregie und unter ausschließlich eigener Festlegung erfolgen würde.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Insbesondere zu der soeben genannten Bestimmung des § 44a Z 1, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten habe, ist mit der Literatur auszuführen, dass die bewilligungslose oder bewilligungswidrige Bauführung, welche § 57 Abs. 1 Z 2 vor Augen hat, ein Zustandsdelikt ist, weshalb das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn die Bauführung abgeschlossen ist (hierzu *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht 2019, Kommentar zu § 57, Oö. Bauordnung, S. 723 u. 724, Rz 8 und 9).

Dieses Delikt stellt somit ein Zustandsdelikt dar und handelt es sich dabei auch um ein allenfalls fortgesetztes Delikt, welches mit einer einheitlichen Tat verwirklicht wird, welche aber den gesamten, vom „Fortsetzungszeitraum“ abgedeckten, Geschehnisablauf erfasst.
Wesentlich sind dabei die Gleichartigkeit der Begehungsform sowie ein vorgefasster einheitlicher Willensentschluss, was die Taten als zu einer Einheit zusammentretend erscheinen lässt, wozu etwa eine unzulässige Bauführung gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtes (VwGH 22.09.1992, 92/06/0122) zählt.

Bei einem derartigen Delikt ist gemäß der soeben genannten Judikatur eine kalendermäßig eindeutige Umschreibung des Tatzeitraumes erforderlich (Hinweis E 11.04.1986, 86/18/0051, 0052) (hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 22, Rz 18).

Bei diesem Delikt sind auch Aspekte eines sogenannten Dauerdeliktes gegeben, durch welches Delikt die fortgesetzte Intensivierung der, eine Rechtsgutbeeinträchtigung bewirkende, Aufrechterhaltung eines Zustandes verpönt wird. Im Verwaltungsstrafrecht wird die Figur des Dauerdeliktes, weil auch dieses im Ergebnis nicht zur mehrfachen Anlastung eines länger dauernden Tatgeschehens führt, bisweilen in einem konkurrenzrechtlichen Kontext als Variante des fortgesetzten Deliktes (welches soeben beschrieben wurde) gesehen (hierzu VwGH 12.9.1985, 85/07/0032; hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 22, Rz 19).

Bei Dauerdelikten sind im Spruch Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens anzugeben (dazu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 22, aaO.).

Dies meint im Ergebnis, dass der Spruch eines Straferkenntnisses (betreffend die Erfordernisse für eine korrekte Tatzeit) die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutigen umschriebenen Art zu umfassen hat, was insbesondere bei Dauerdelikten gilt, bei denen sohin Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen sind, und ergibt ein Blick auf die diesbezüglichen Ausführungen in *Lewisch/Fister/Weilguni* (VStG [2013], § 44a, Rz 3) jedenfalls, dass ein Zeitraum im Straferkenntnis anzugeben ist, um im Zusammenhang den Erfordernissen betreffend ein Dauerdelikt zu genügen.

Im Zusammenhang ist auch auf *Hans Neuhofer* (österreichisches Baurecht, Band 1, Bau- und Raumordnungsrecht, 7. Auflage [2014]) zu verweisen, wonach der Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44 lit. a VStG die Tat mit allen ihren rechtserheblichen Merkmalen anzuführen und zu konkretisieren und dabei auch den Beginn und das Ende des strafbaren Verhaltens anzuführen hat (mit Zitierung des Judikates des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.09.1981, 81/05/0052).
Diesem detailliert dargestellten spruchmäßigen Erfordernis wird das gegenständliche Straferkenntnis offenkundig nicht gerecht, ist doch kein Zeitraum im Spruch genannt worden, sondern schlicht das Datum eines Ortsaugenscheines vom 25.11.2024, wozu in der Begründung ausgeführt wurde, dass baubewilligungspflichtige Bautätigkeiten bewilligungslos (wann auch immer) durchgeführt worden wären.

Die belangte Behörde hat somit für das gegenständliche Dauerdelikt als Tatzeit einen konkreten Tag genannt und ist in der Textierung des Spruches die erforderliche Angabe von Tatbeginn und Tatende dieses Dauerdeliktes schuldig geblieben.

Nun ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in einer derartigen Situation eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) dann zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen, als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltes kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Nach VwGH vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, stellt zum Beispiel die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar.

Gegenständlich würde aber jede, den Anforderungen an die korrekte Benennung des Dauerdeliktes im Spruch des Verwaltungsgerichtes (mit Angabe von Anfangs- und Endzeit dieses Dauerdeliktes) genügende - und somit erstmals neu erfolgende - Bezeichnung der Tat gegenüber dem ursprünglichen spruchmäßigen Vorwurf neu und auch in diesem Zusammenhang zeitlich jedenfalls ausgedehnt sein, weil eben die Angabe des Zeitpunktes im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde mit nur einem einzigen Tag - dem Wesen des Dauerdeliktes widerspricht. Jede Angabe eines Zeitraumes anstelle nur eines Tages würde in diesem Sinne als unzulässige Erweiterung des Deliktsvorwurfes zu werten sein, weshalb jedwede rechtliche korrekte Formulierung eines Strafvorwurfes den Gegenstand des behördlichen Strafverfahrens, welcher aber allein die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens bildet, überschreiten würde, weshalb schon aus diesem Grunde das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Obiter dictum wird nun ausgeführt, dass das gegenständliche Straferkenntnis, unabhängig von den Aspekten, die sich in Bezug auf die Darstellung des zeitlichen Horizontes des Deliktes beziehen, auch in anderer Hinsicht an einem wesentlichen rechtlichen Gebrechen leidet, ist doch den Erfordernissen für eine korrekte Bezeichnung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG auch insoferne nicht genüge getan, als, ausgehend vom subjektiven Recht eines Beschuldigten, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, eine korrekte Umschreibung der Tat bereits im Spruch des Straferkenntnisses zu erfolgen hat (hierzu u. a.: VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149).
Dabei ist das Wesentliche, von der Judikatur herausgebildete, Kriterium jenes, dass die Umschreibung der Tat so präzise zu sein hat, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Somit muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, erfolgen und dürfen insbesondere keine Zweifel daran bestehen, wofür der Täter bestraft wird, wobei wiederum bei diesbezüglichen Ungenauigkeiten das wesentliche Kriterium jenes ist, dass durch diese allfälligen Ungenauigkeiten keine Beeinträchtigungen der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Doppelbestrafung erfolgt, was nach der Judikatur unter anderem auch bei Ungenauigkeiten bezüglich der Angabe der Tatzeit besteht (hierzu VwGH 25.05.2007, 2007/02/0133; zu alldem weiterhin: *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 44a, Rz 2).

Nun ist der materielle Inhalt des Spruches des Straferkenntnisses so gefasst, dass er ohne jedwede Konkretisierung von bewilligungslosen Bautätigkeiten ohne

rechtskräftige Baubewilligung spricht, ohne dies in irgendeiner Weise näher ausgeführt zu haben.
Auch in der Begründung des Straferkenntnisses (ohne allerdings an dem diesbezüglich schädlichen Ergebnis etwas ändern zu können, weil es rein auf die Spruchformulierung gegenständlich ankommt) findet sich keinerlei Einschränkung oder Konkretisierung der verpönten Tätigkeit des Bf. Der Bf sähe sich also, gleichwohl er eine „eher vage formulierte Beschwerde“ erhoben hat, nicht in der Lage, auf allfällig konkrete Vorhalte eingehen zu können und ergibt sich schon daraus, dass auch nicht klar sein kann, hinsichtlich welcher vorgeworfener Delikte er sich beschwert erachtet und somit darüber, gegen welche Deliktsvorwürfe er überhaupt Beschwerde erhoben hat, was, anders gewendet, aber zu dem Ergebnis führen könnte, dass er sich einer allfälligen Doppelbestrafung ausgesetzt sehen könnte, weil womöglich ein neuerlicher Vorwurf im Zusammenhang erhoben wird, gegen den er aber mangels genauer Ausformulierung beschwerdemäßig womöglich gar nicht vorgegangen ist, obwohl er dies hätte wollen. Genau dies führt aber zu dem schädlichen Ergebnis einer infolge der die Ungenauigkeit allenfalls möglichen zweifachen oder mehrfachen Anlastung derselben Tat, womit der rechtliche Zusammenhang eindeutig erfüllt ist.

Auch diesbezüglich wäre somit das Straferkenntnis aufzuheben und der Beschwerde somit stattzugeben gewesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer